

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

14.01.2017

Nr. 1/2017

23. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

Sprechzeiten

Zentrale	03643/ 8311-0	Di/Do 09.00-12.00 Uhr Do 13.00-18.00 Uhr o. nach Vereinbarung	
Hauptamt	03643/ 8311-23		
KITA-Verwaltung	03643/ 8311-25		
Friedhofsamt	03643/ 8311-41		
Kasse	03643/ 8311-19 o.-37		
Kämmerei	03643/ 8311-11		
Steuern	03643/ 8311-14		
Bauamt	03643/ 8311-42 o.-43 o.-44		
Ordnungsamt	03643/ 8311-40		
Einwohnermeldeamt	03643/ 8311-10	Mo 13.00 - 16.00 Uhr Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Fr 08.00 - 10.00 Uhr o. nach Vereinbarung	
Schiedsstelle	Kontakt über: 03643 / 8311-23		
Standesamt Berlstedt	036452 / 78517 oder 78527	Mo, Mi geschlossen Do 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 15.00 Uhr	Di 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr Fr 07.30 - 10.30

Wichtige Telefonnummern

Allgemeiner Notruf	112	Wasserversorgung	
Polizeiinspektion Weimar	03643/8820	Wasserversorgungszweckverband Weimar (Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt)	03643/7444-0
Rettungsleitstelle	03644/50000	Störungsdienst	03643/7444-444
KOBB Herr Schönborn Do 16.00 - 18.00 Uhr o. n. Vereinbarung	03643/772148	Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361/564-0
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117	Abwasserentsorgung	
Jugendpflegerin K. Schmöger	Handy 0163/6309474	Bechstedtstraß, Kläranlage	0170/532815
Bevollmächtigter Schornsteinfeger		Abwasserverband Grammetal	036203/72533
BSFM Matthias Ludwig Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	03643/908670 0160/96848126	Havariedienst (Hopfgarten, Niederzimmern, Nohra/OT Utzberg, Mönchenholzhausen)	0800/3003039 0151/162410
BSFM Robert Haußen Obermissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	0173/5804023	Abwasserbetrieb Weimar Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra)	03643/7497-0 03643/749744
BSFM Böhme Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Utzberg	03643/421132 0171/6909390 Fax 03643/403846	Energie	
		Kundenzentrum Blankenhain für alle Gemeinden der VG	036459/48-0

Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Verlag, Druck und Vertrieb: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld,

Tel. 036450/42315, Fax 036450/30031, E-Mail: mail@hahndruck.de

Verantwortlich für den Inhalt:

• für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

• für den Anzeigenteil: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

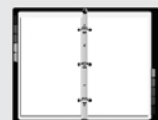
Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch.

**Die Ausgabe Nr. 02/2017
erscheint am 11.02.2017**



Redaktionsschluss: 30.01.2017

Amtlicher Teil

Bekanntmachung von Satzungen		
Gemeinde/VG	Satzung	Seite
VGem Grammetal	Haushaltssatzung der VGem. Grammetal für das Haushaltsjahr 2017 vom 12.12.2017	2
Bechstetdstraß	Haushaltssatzung der Gemeinde Bechstetdstraß für das Haushaltsjahr 2017 vom 22.12.2016	6
Isseroda	Haushaltssatzung der Gemeinde Isseroda für das Haushaltsjahr 2017 vom 29.12.2016	9
Nohra	Haushaltssatzung der Gemeinde Nohra für das Haushaltsjahr 2017 vom 22.12.2016	11

Haushaltssatzung der VGem. Grammetal für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die VGem. Grammetal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.185.800 €
 und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 39.600 €
 ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Umlagesatz je Einwohner und Jahr für die Verwaltungsgemeinschaftsumlage wird mit 120,16 Euro festgesetzt. Die Umlage wird mit je einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 4. Tag eines jeden Monats fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 197.633 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Isseroda, d. 12.12.2016
 VGem. Grammetal
 gez. Seelig,
 Gemeinschaftsvorsitzende

Hinweis: Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 16.01.2017 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem. Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda (Zi.3) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Einladung

Die 8. Verwaltungsgemeinschaftsversammlung findet am Mittwoch, 25.01.2016 um 19:00 Uhr im Versammlungsraum der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda statt. Hierzu sind alle interessierten Einwohner eingeladen. Die Sitzung ist in einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil gegliedert.

Tagesordnung:

A. öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
2. Protokollkontrolle und Genehmigung der Niederschrift der VGem-Versammlung vom 22.11.2016
3. Information: Würdigung des Haushalts 2017 durch die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 08.12.2016
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen

B. nicht öffentlicher Teil

1. Beratung und Beschlussfassung: Zustimmung in einer Personalangelegenheit
2. Beratung und Beschlussfassung: Zustimmung zu einer Personalentscheidung
3. Informationen

Seelig, Vorsitzende

Widerspruchsrechte bei der Erteilung von Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen

Für bestimmte Datenübermittlungen der Meldebehörde besteht die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen. Ein eingelegter Widerspruch bleibt bis zum Widerruf im Melderegister gespeichert.

1. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermittelt die Meldebehörde bis 31.03. eines Jahres dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr folgende Daten zu Personen die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen: Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.

Rechtsgrundlage:

§ 58c Abs. 1 Soldatengesetz i. V. m. § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz

Hinweise:

- Ein etwaiger Widerspruch wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch gelöscht.

2. Datenübermittlungen von Familienangehörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Meldebehörde übermittelt einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft neben den Daten ihrer Mitglieder auch Daten von Familienangehörigen (Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören.

Rechtsgrundlage:

§ 42 Abs. 2 und 3 Bundesmeldegesetz und § 4 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (ThürAGBMG)

Hinweise:

- Das Widerspruchsrecht gilt nicht, sofern die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

3. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten.

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Rechtsgrundlage:

§ 50 Abs. 1 und 5 Bundesmeldegesetz

Hinweise:

- Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden.

4. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern darf die Meldebehörde Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Rechtsgrundlage:

§ 50 Abs. 2 und 5 Bundesmeldegesetz

Hinweise:

- Der Widerspruch gilt im Hinblick auf Ehejubiläen auch für den anderen Ehegatten. Der Widerspruch kann nur von beiden Ehepartnern gemeinsam widerrufen werden.

5. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressenverzeichnissen in Buchform. Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Rechtsgrundlage:

§ 50 Abs. 3 und 5 Bundesmeldegesetz

Hinweise:

- Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie mit einer Wohnung (bei mehreren Wohnungen) gemeldet sind.

Form des Widerspruchs

Widersprüche sind formlos an das Einwohnermeldeamt zu richten bzw. können dort bei persönlicher Vorsprache aufgenommen werden. Ein entsprechendes Formular mit Erläuterungen ist auch im Internet unter: www.vg-grammetal.de (Bürgerservice/ Formulare/ Einwohnermeldeamt) abrufbar.

Nichtamtlicher Teil-VGem

Gebietsreform - wie geht es weiter?

In der Bürgermeisterberatung am 01.11.2016 hatten wir uns dahingehend verständigt, als weitere Vorgehensweise zunächst das mehrheitliche Votum der Bürger unserer Mitgliedsgemeinden zu beachten und umzusetzen. Mit einer Antragstellung zur Bildung einer Landgemeinde würden unsere Gemeinden nichts verlieren, dem Land aber zeigen, dass sie einen ganz bestimmten Weg bevorzugen. Einen Antrag, den wir nicht stellen, braucht in Erfurt schließlich niemand ablehnen! Das Land aber macht es uns immer schwerer - warum sollen wir es dem Freistaat denn so einfach machen?!

Zum Jahresende 2016 haben acht von neun Mitgliedsgemeinden den Beschluss zur Auflösung ihrer Gemeinde und Bildung einer Landgemeinde Grammetal gefasst. Die Beschlüsse waren nicht immer einstimmig, manchmal sogar nur knapp mehrheitlich. Aber damit spiegeln sie auch den mehrheitlichen (und eben nicht einstimmigen) Willen der hier lebenden Bevölkerung wider.

Die weitere Vorgehensweise in der Einheitsgemeinde Mönchenholzhausen soll Anfang Januar 2017 zunächst im Haupt- und Finanzausschuss beraten werden.

Wichtig für Sie alle ist noch folgender **Hinweis:** Mit dem gefassten Beschluss Ihres Gemeinderates zur Auflösung der jeweiligen Gemeinde und Bildung einer Landgemeinde wird diese Auflösung nicht automatisch vollzogen! Jede einzelne Mitgliedsgemeinde existiert als eigenständige Gebietskörperschaft so lange weiter, bis ein Neugliederungsgesetz in Kraft getreten ist, mit dem etwas anderes geregelt wird! Dafür muss ein solches Gesetz zunächst erarbeitet, beraten und letztendlich im Thüringer Landtag beschlossen werden, bevor es dann im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen (GVBl.) bekannt gemacht wird.

Seelig

Gemeinschaftsvorsitzende

Bekanntmachung anderer Behörden

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Str. 2, 99867 Gotha, Az.: 1-2-0693 Gotha, den 30.11.2016, Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Tiefengruben

Nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke die vereinfachte Flurbereinigung Tiefengruben, Landkreis Weimarer Land, angeordnet. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Anlage 2 (Gebietsübersichtskarte) durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht. Die Anlagen 1 und 2 bilden Bestandteile dieses Beschlusses.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 98 ha. Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Str. 2, 99867 Gotha durchgeführt.

2. Anwendung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)

Erfolgt die Zusammenführung von getrenntem Eigentum an Boden und Gebäuden bzw. Anlagen innerhalb des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens und liegt in diesen Fällen ein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach dem achten Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl.

I S. 2586), vor oder wird dieser im Laufe des Verfahrens gestellt, so gelten hinsichtlich der für die Zusammenführung unbedingt notwendigen Maßnahmen die §§ 62 und 67 LwAnpG.

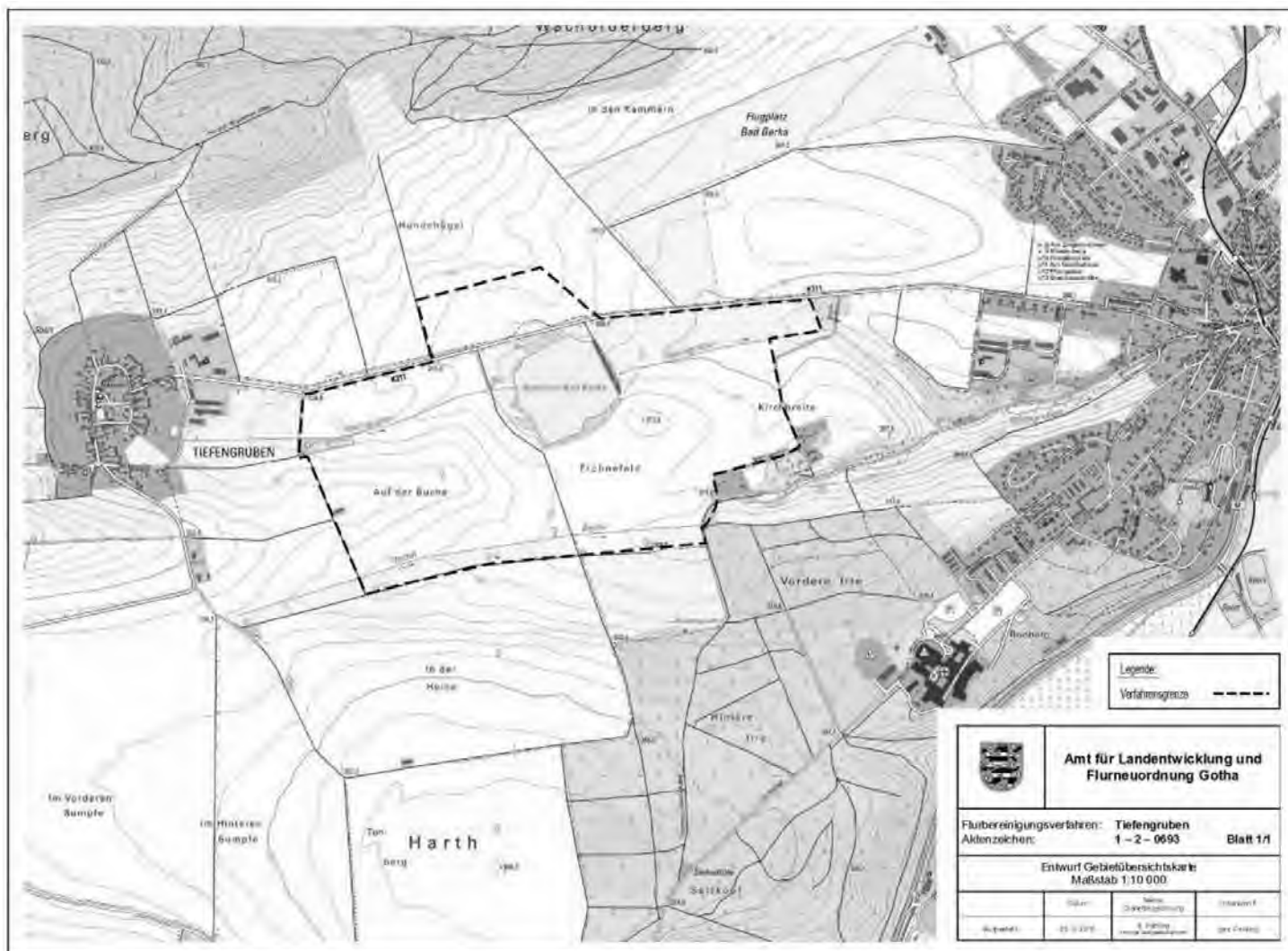
3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die **"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Tiefengruben"**. Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Tiefengruben.

4. Beteiligte

Am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- **als Nebenbeteiligte** insbesondere
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom vereinfachten Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder



von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung in Gotha, Hans-C.-Wirz-Str. 2, 99867 Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden; Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen

vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen. Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses mit Gebietskarte liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Diensträumen der Stadtverwaltung Bad Berka, Am Markt 10, 99438 Bad Berka (Flurbereinigungs-gemeinde) sowie in den Verwaltungen der angrenzenden Gemeinden:

- VG Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld (für die Gemeinden Tonndorf, Kranichfeld, Klettbach und Rittersdorf)
- VG Grammetal, Schlossgasse 19, 99428 Isseroda (für die Gemeinden Mönchenholzhausen, Nohra, Bechstedtstraß, Isseroda und Troistedt)
- VG Mellingen, Karl-Alexander-Straße 134a, 99441 Mellingen (für die Gemeinde Hetschburg)
- Stadt Weimar, Schwanseestraße 17 Haus III, 99423 Weimar
- Stadt Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und **Flurneuordnung, Hans-C.-Wirz-Str. 2, 99867 Gotha** einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

In Vertretung (DS)

gez. Volker Hartmann

Stellvertretender Amtsleiter

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Troistedt

Die nächste Versammlung der Jagdgenossenschaft Troistedt findet am Freitag, dem 10.02.2017, um 18.00 Uhr, im Versammlungsraum der Gemeinde Troistedt, An den Teichen 9, statt.

Alle Feld- und Waldgrundstücksbesitzer und deren Vertreter der bejagbaren Flächen in der Gemarkung Troistedt sind hierzu herzlich eingeladen. Damit die Versammlung pünktlich beginnen kann, werden die Jagdgenossen gebeten, sich ab 17.30. Uhr zur Registrierung und Ausgabe der Stimmzettel einzufinden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
5. Bestätigung der Tagesordnung
6. Bericht des Notjagdvorstandes mit anschließender Diskussion

7. Beschluss zur Übernahme der Kosten des Rechtsstreits bezüglich der nicht rechtmäßigen Vorstandswahl
8. Beschluss über die weitere Verfahrensweise der Beitragsbescheide der Berufsgenossenschaft
9. Bildung und Bestätigung der Wahlkommission
10. Wahlhandlung- Wahl des neuen Jagdvorstandes (Jagdgenossen, welche im Vorstand mitarbeiten möchten, melden sich bis zum 29.01.2017 telefonisch beim Jagdnotvorstand 0162/9656864 oder schriftlich mit Zettelwurf in den Briefkasten der Gemeinde)
11. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
12. Konstituierende Sitzung des neu gewählten Jagdvorstandes
13. Bekanntgabe des Ergebnisses
14. Diskussion und Anfragen
15. Schlusswort des Jagdvorstehers

Andreas Nickel
Notjagdvorstand



Nichtamtlicher Teil - sonstiges

Informationen zur Vorsorgevollmacht und zur gesetzlichen / rechtlichen Betreuung

Mit der Vorsorgevollmacht können Sie vorsorglich einen Vertreter bevollmächtigen, der Ihre Angelegenheiten besorgen und für Sie entscheiden kann, falls Sie infolge eines plötzlichen Unfalls, einer Krankheit oder eines allmählichen Nachlassens der geistigen Kräfte dazu nicht mehr oder nur noch teilweise in der Lage sind. Dabei können Sie im Einzelnen festlegen, auf welche Bereiche sich diese Vollmacht erstrecken soll.

Damit wird eine gerichtliche Bestellung Ihrer Vertrauensperson als Betreuer nicht erforderlich (Ausnahme: ein bestimmter erforderlich werdender Bereich ist nicht von der Vollmacht erfasst).

Was ist eine Betreuungsverfügung?

Mit einer solchen können Sie verfügen, W E R im Falle Ihrer eigenen Unfähigkeit zur Regelung bestimmter Angelegenheiten Ihr gerichtlich bestellter Betreuer werden soll. Eine Betreuungsverfügung ist in der Praxis dann angebracht, wenn man keine Vollmacht erteilen will. Die Betreuungsbehörde führt regelmäßige Außensprechstunden in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal durch. Hier können Sie die Unterschrift oder das Handzeichen d. Vollmachtgebers/-in gegen eine Gebühr von 10.00 Euro beglaubigen lassen.

Außensprechstunde der Betreuungsbehörde in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19 , 99428 Isseroda:

Wann: 08. Februar 2017	08. März 2017	10. Mai 2017	14. Juni 2017
13. September 2017	11. Oktober 2017	08. November 2017	13. Dezember 2017

Uhrzeit: 13:00 - 15:00 Uhr

Ansprechpartner/-in und Terminvereinbarung: Betreuungsbehörde Weimarer Land, Bahnhofstraße 28 in 99510 Apolda, Frau Weber, Telefon: 03644 / 540 733

Service vor Ort in der Verw.-Gem. Grammetal

Beratung - Kontenklärung – Rentenanträge

Ihr ehrenamtlicher Versichertenberater Ingo Torborg unterstützt Sie und hilft Ihnen gebührenfrei.

Die nächste Sprechstunde findet statt am Donnerstag, , **19.01., 23.02., 30.03. 2017**

im Hause der VGem in Isseroda in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr.

Zusätzliche Sprechstunden in folgenden Nachbarorten: Klettbach, Berlstedt, Bad Berka

Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten: per Telefon: 03644-563660 (mo. - do., 19:30 - 20:15 Uhr)

oder per e-Mail: ingo.torborg@gmx.de



Gemeinde Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Gemäß Bekanntmachung im Amtsblatt 01/2017 Seite 8

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Gemeinde Bechstedtstraß für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Bechstedtstraß folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	352.900 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	41.700 €
ab	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 271 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 389 v.H. |

2. Gewerbesteuer

357 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 58.816,00 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2017** in Kraft

Gemeinde Bechstedtstraß, 22.12.2016
gez., Eidam
Bürgermeister

Hinweis: Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 16.01.2017 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem. Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda (Zi.3) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Bekanntmachung von Beschlüssen **Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 10.11.2016**

Beschluss - Nr. 01/11/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß genehmigt die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 16.08.2016 (öffentlicher Teil).

Beschluss - Nr. 02/11/2016:

Die Vergabe der forstlichen Betriebsarbeiten erfolgt an die Fa. Prokop aus Tannroda.

Beschluss - Nr. 03/11/2016:

Der Gemeinderat beschließt die Richtlinie über die Höchstsätze für Ehrungen

- für Geburtstage von Senioren, Geburtstage für Gemeindebedienstete, Gemeinderatsmitglieder und Feuerwehrangehörige.
- für Ehejubiläen für Senioren, Ehejubiläen für Gemeindebedienstete, Gemeinderatsmitglieder und Feuerwehrangehörige und
- Ehrungen für Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

Der Beschluss Nr. 08/12/2008 vom 04.12.2008 wird aufgehoben. Die Richtlinie tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Beschluss - Nr. 04/11/2016:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Friedhofsatzung der Gemeinde Bechstedtstraß als Satzung. Der Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss - Nr. 05/11/2016:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Gebührensatzung zur Friedhofsatzung der Gemeinde Bechstedtstraß als Satzung. Der Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss - Nr. 06/11/2016:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der 1. Satzung der Gemeinde Bechstedtstraß zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) als Satzung. Der Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss - Nr. 07/11/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2016 sind Bestandteile des Beschlusses.

Beschluss - Nr. 08/11/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß beschließt nach vorangegangener Information der Einwohner im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal Nr. 03/2016 vom 12.03.2016, Nr. 04/2016 vom 09.04.2016 und Nr. 05/2016 vom 14.05.2016

sowie durch Anhörung der Bürger parallel zur Bürgermeisterwahl am 05.06.2016 in seiner öffentlichen Sitzung am 10.11.2016:

1. die Auflösung der Gemeinde Bechstedtstraß sowie
2. die Bildung einer Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO mit dem Namen Grammetal durch Zusammenschluss der Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf am Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt am Berge und Troistedt sowie
3. dass § 45 a Abs. 11 ThürKO mit Wirksamwerden der Bestandsänderung für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden Mönchenholzhausen und Nohra nicht zur Anwendung kommen soll.

Nichtöffentliche Gemeinderatssitzung vom 10.11.2016

Beschluss - Nr. 09/11/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß genehmigt die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 16.08.2016 (nichtöffentlicher Teil).

Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 14.12.2016

Beschluss - Nr. 01/12/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß genehmigt die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 10.11.2016 (öffentlicher Teil).

Beschluss - Nr. 02/12/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 10.11.2016, dem als Anlage beigelegten Entwurf (Stand: 04.11.2016) des Vertrags über den Zusammenschluss der Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf am Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt am Berge und Troistedt zu einer Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO in vollem Wortlaut zuzustimmen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

Beschluss - Nr. 03/12/2016:

Die Gemeinde Bechstedtstraß macht von ihrem Optionsrecht gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG Gebrauch und wendet für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeübte Tätigkeiten und damit verbunden steuerbaren Leistungen weiterhin § 2 Absatz 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 an.

Der Bürgermeister gibt bis zum 31.12.2016 eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Finanzamt Jena ab.

Beschluss - Nr. 04/12/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2017 sind Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss - Nr. 05/12/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß beschließt den Finanzplan 2018 - 2020 für das Haushaltsjahr 2017. Der als Anlage beigelegte Finanzplan 2018 - 2020 für das Haushaltsjahr 2017 ist Bestandteil des Beschlusses.

Nichtöffentliche Gemeinderatssitzung vom 14.12.2016

Beschluss - Nr. 06/12/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß genehmigt die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 10.11.2016 (nichtöffentlicher Teil).

Nichtamtlicher Teil

Achtung geänderte Sprechzeiten ab 2017 !
Sprechstunden des Bürgermeisters in den Monaten Januar bis Juni 2017

Dienstag, den 03.01.2017	16.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag, den 17.01.2017	16.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag, den 31.01.2017	16.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag, den 14.02.2017	16.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag, den 28.02.2017	16.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag, den 14.03.2017	16.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag, den 28.03.2017	16.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag, den 11.04.2017	16.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag, den 25.04.2017	16.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag, den 09.05.2017	16.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag, den 23.05.2017	16.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag, den 06.06.2017	16.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag, den 20.06.2017	16.00 bis 18.00 Uhr

Bei dringendem Bedarf können im Einzelfall auch gesonderte Termine vereinbart werden (Tel.: 0171-8303268).

Hinweis:

Grundsätzlich können Sie sich in dringenden Angelegenheiten auch an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal in Isseroda - Tel.-Nr. 03643-83110 wenden.

Ihr Bürgermeister,
Klaus Eidam

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 0176/21256666 Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung von Beschlüssen
Gemeinderatssitzung vom 17.12.2016

Beschluss Nr. 55/23/16:

Der Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf a.B. beschließt nach vorangegangener Information der Einwohner im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal Nr. 03/2016 vom 12.03.2016, Nr. 04/2016 vom 09.04.2016 und Nr. 05/2016 vom 14.05.2016 sowie durch Anhörung der Bürger parallel zur Bürgermeisterwahl am 05.06.2016 in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2016:

1. die Auflösung der Gemeinde Daasdorf a.B. sowie
2. die Bildung einer Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO mit dem Namen Grammetal durch Zusammenschluss der Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf am Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt am Berge und Troistedt sowie
3. dass § 45 a Abs. 11 ThürKO mit Wirksamwerden der Bestandsänderung für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden Mönchenholzhausen und Nohra nicht zur Anwendung kommen soll.

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/9084056 Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr
--

Nichtamtlicher Teil

Grüße zum neuen Jahr aus der Kita „Zwergenland“ in Hopfgarten - Dank und Ausblick

Die Aufführung eines Märchens zur Weihnachtsfeier für die Kinder des Hopfgartener Kindergartens durch die Eltern hat bereits eine lange Tradition. Schon Wochen vorher beraten und proben die Eltern und gestalten die Kulissen. Die Aufführung von „Hänsel und Gretel“ war wieder eine gelungene Überraschung für die Kinder. Interessierte hatten zum Hopfgartener Weihnachtsmarkt die Gelegenheit die Aufführung des vergangenen Jahres in der Kirche zu erleben. Herzlichen Dank an alle beteiligten Eltern! Ein Dank geht auch an den Weihnachtsmann und seine fleißigen Helfer! Unser Förderverein hat für 2017 interessante Pläne für die Gestaltung des Außengeländes. Dank Spenden soll eine Bauwerkstatt entstehen sowie neue Spielbereiche. Außerdem muss ein TÜV-gerechter Zaun gesetzt werden. Wir wünschen allen ein glückliches, gesundes neues Jahr und gutes Gelingen für alle Vorhaben!

Das Team der Kita „Zwergenland“

Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/831135
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil**Haushaltssatzung der Gemeinde Isseroda
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Isseroda folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.201.100 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	412.700 €
ab	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A)

295 v.H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B)

402 v.H.

2. Gewerbesteuer

383 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.183,00 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft

Gemeinde Isseroda, d. 29.12.2016

gez. Lober, Bürgermeister

Hinweis: Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 16.01.2017 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem. Grammetal, Schlossgasse 22, 99428 Isseroda (Zi.3) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Oberrnissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Am Dorfteich 6 * Tel. 036203/713270

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mi 16.00 - 17.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil**Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,**

Anfang des Jahres fragen viele sich, was das alte Jahr gebracht hat und was das neue uns wohl bringen wird. Für uns ganz persönlich und unsere Familien, aber auch für unsere Gemeinde und das Land in dem wir leben und tätig sind. Wir haben zwar nicht alles erreichen können, aber doch einige Dinge voran gebracht, um die Lebensqualität zu erhalten bzw. zu verbessern, was ja manchmal schon gar nicht so einfach ist. Im Amtsblatt habe ich darüber monatlich berichtet. Beispielhaft seien deshalb nur die größten und wichtigsten Maßnahmen genannt:

- Fortführung der Hochwasserschutzmaßnahmen in Eichelborn und Hayn
- Erneuerung der Wegebeleuchtung an der Kita „Mönchszwerge“
- Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in den Ortsteilen
- Beratungen und Diskussionen zur (Gemeinde-) Gebietsreform

Danken möchte ich an dieser Stelle allen, die sich - in welcher Form auch immer - in der Gemeinde, in den Vereinen eingebracht haben. Lassen Sie uns gemeinsam so weitermachen. Ihre Bereitschaft, sich für unsere Mitmenschen mit viel uneigennützigem Engagement einzusetzen, kann uns nur voranbringen. Das sind die Stärken, die uns Anlass und Hoffnung geben, mit Zuversicht in die Zukunft zu schauen. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen auch im Namen des Gemeinderats alles Gute im neuen Jahr.

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung soll am 17.1.2017 um 19.30 Uhr im FW-Haus in Mönchenholzhausen stattfinden. Bitte beachten Sie hierzu die Aushänge in den Ortsteilen. Letztlich weise ich noch darauf hin, dass der Abwasserverband Grammetal seit dem 1.1.2017 neue Havarie-Nr. hat (0800 3003039 sowie 0151 16240010), da die technische Betriebsführung gewechselt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister

Werner Nolte

Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern *Angergasse 6 * Tel. 036203/90247* www.niederrimmern.de
Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung

Beseitigung von Hochwasserschäden in der Gemeinde Niederrimmern

Bezüglich der Förderung nach der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr über die Gewährung von staatlichen Zuwendungen aus dem Aufbauhilfefonds des Bundes und der Länder für ein „Aufbauhilfefprogramm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden infolge des Hochwassers vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 in Thüringen“, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger, Sonderdruck Nr. 4/2013 hat die Gemeinde Niederrimmern am 4. Mai 2016 den Zuwendungsbescheid mit der Registriernummer: 2013EIF00699 erhalten. Der Bewilligungszeitraum wurde auf den 30.06.2017 festgelegt.

Das Vorhaben mit dem Zuwendungszweck: Schadensbeseitigung an Böschungen, Gerinnebefestigung und Wiederherstellung des Abflussprofils der Gramme am Schadensort Ortslage Niederrimmern, Flur 1, Flurstück 42, Flur 2, Flurstücke 259 und 333/2 wurde öffentlich ausgeschrieben. Die Angebotseröffnung fand am 23.11.2016 statt. Nach Terminkette soll der Baubeginn im Januar 2017 stattfinden und das Bauende wird bis Ende April 2017 angestrebt.

Schmidt-Rose, Bürgermeister

*****+

Der Weihnachtsbaum

Der Wunsch nach einem Weihnachtsbaum in Niederrimmern war letztes Jahr sehr stark. Schön dass der Fußballverein tatkräftig gesägt, transportiert, geschaufelt, verdichtet und geschmückt hat, um den Wunsch zu erfüllen. Vielen Dank, dass es nicht beim Wünschen blieb. Der Dank gilt auch Herrn Harnisch - dem Eigentümer der Schweineanlage - der den Baum gespendet hat.

Allen nochmals einen guten Start ins neue Jahr.

Ihr Bürgermeister

Christoph Schmidt-Rose

P.S. Schön wäre es, wenn der Gemeinderat von Mönchenholzhausen es den anderen Gemeinderäten im Grammetal gleichzutun und für die Landgemeinde stimmen würde. Die Bürger wollen es doch so!

ES WIRD ZEIT FÜR UNS! Der Kindergarten aus Niederrimmern sagt nun auch einmal Dankeschön auf diese Weise.

Liebe Mitbewohner der Gemeinde Niederrimmern! Liebe Eltern u. Kinder aus Ottstedt a. B. und Daasdorf a.B., die auch unseren Kindergarten besuchen! Liebe Großeltern, liebe Jubilare unserer Gemeinde!

*DANKE, für ganz viel Freude die ihr uns schenkt, wenn WIR bei u. für euch singen dürfen. Nie gehen wir ohne Anerkennung in den Kindergarten zurück!

*DANKE, für viele Spenden die ihr uns zukommen lasst, dafür können wir uns so viel kaufen, und die Kinder oft zwischendurch erfreuen.

*DANKE, unserem Elternbeirat der auch blitzartige Termine wahr nahm um uns zu helfen!

*DANKE, für den Förderverein unseres Kindergartens, der es ermöglicht gespendetes Geld für uns einzusetzen und Spenden für unseren Kindergarten anzufordern wo es nur geht, um größere Vorhaben in den Blick zu nehmen. Nicht für alle Wünsche stehen der Gemeinde ausreichend Mittel zur Verfügung. Ein Kreativraum konnte geplant und fast fertig gestellt werden! Für unser Außengelände ist 2017 eine Verschönerung im Plan!

ES BRAUCHT SO EINEN LANGEN ATEM für größere Projekte. Besonders für den Vorstand, der hier die Verantwortung trägt und die Gemeinnützigkeit in allen Belangen überwacht. Unseren Förderverein gibt es erst 3 Jahre, doch wir möchten ihn nicht mehr missen, die vielen Ideen, die Hilfe und die Ansprache an alle Eltern.

Das Halloweenfest, das schönste Weihnachtshaus unseres Dorfes sowie der Weihnachtsmarkt mit Basar in unserem Kindergarten waren gerade in den vergangenen Wochen eine Bereicherung für alle Einwohner die Lust und Laune hatten.

WER IMMER WILL, KANN ETWAS TUN. Niemand soll vergessen werden in der Dankesrede, jeder soll sich angesprochen fühlen. Alles verlangt Wertschätzung, Anerkennung und riesige Dankbarkeit. Nichts ist heute mehr selbstverständlich! Soviel ICH und so wenig WIR an vielen Stellen. Doch WIR leben vom WIR! Und die Kinder an erster Stelle brauchen Erwachsene, die sich für sie einsetzen, stark machen, für sie da sind, sie unterstützen und bedingungslos lieben an allen Stellen, wo sie sich befinden in ihrem Leben. Zurzeit ist diese Zeit gerade in unserm Kindergarten. Für fast 25 Kinder vom 1. -3. Lebensjahr mit Frau Hendrich, Frau Abicht, Frau Schmidt und Frau Holzheu. Für 41 Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn mit Frau Döbel, Frau Scholland und seit 01.12.2016 Frau Gebhardt und Frau Noack. Selbstverständlich auch Frau Bamberg, die als gute Seele im technischen Bereich für alle da ist und Frau Franke, die Leiterin des Kindergartens.

Eine recht lange Zeit, die für die Kinder später mit schönen Erinnerungen verbunden sein soll, verbringen manche Kinder hier - vielleicht mit die schönste Zeit im Leben - vielleicht. Dafür sind wir hier, dass soll unser hoher Anspruch sein, den wir erfüllen wollen, jeden Tag.

DANKE ALLEN, DIE MIT HELFEN DAS ZU SCHAFFEN UND UNS UND UNSERER ARBEIT VERTRAUEN.

Uns wünschen wir ein gutes pädagogisches Team für die Bildung und Erziehung Ihrer Kinder. Für das die Liebe zum Kind erster Anspruch an das eigene Tun ist und sichtbar wird jeden Tag. Stets in offenem Dialog mit Groß und Klein.

***DANKE**, dem Bürgermeister Herrn Schmidt-Rose, der Sozialausschuss-Vorsitzenden Frau Glück und dem Gemeinderat der Gemeinde Niederzimmern, die als unser Träger letztendlich immer für uns da sind und uns unterstützen.

Auf ein gutes Jahr 2017, Ramona Franke

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Gemeinde Nohra für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Nohra folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2017** wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt **in den Einnahmen und Ausgaben mit** 3.394.700 € und im Vermögenshaushalt **in den Einnahmen und Ausgaben mit** 623.000 € ab

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	271 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	389 v.H.

2. Gewerbesteuer

383 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 565.783 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2017** in Kraft

Gemeinde Nohra, 22.12.2016

gez. Schiller
Bürgermeister

Hinweis: Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 16.01.2017 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem. Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda (Zi.3) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Beschluss Nr. 82/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohra beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Nohra für den Zeitraum 2016-2020

Anmerkung:

Das am 13.10.2016 vom Gemeinderat beschlossene (Beschluss Nr. 82/2016) sowie am 25.10.2016 rechtsaufsichtlich genehmigte Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Nohra für den Zeitraum 2016 bis 2020 kann bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Finanzverwaltung, Schloßgasse 22/Zimmer 3, 99428 Isseroda während der Sprechzeiten (Di 09-12; Do 09-12 und 13-18 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Bekanntmachung von Beschlüssen

öffentliche Gemeinderatssitzung vom 26.05.2016

Beschluss Nr.: 55/2016:

zum Antrag des Bürgermeisters zur Veröffentlichung der Beschlüsse der Nichtöffentlichen Sitzung vom 28.04.2016 komplett:

Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13; anwesend 10; Ja 1; **Nein 8**; Enthaltung 1

Beschluss Nr.: 56/2016:

Der nichtöffentliche Beschluss zum Verkauf des Waldes Utzberg soll veröffentlicht werden: Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13; anwesend 10; Ja 9; Nein 0; Enthaltung 1

Beschluss Nr. 57/2016:

Korrektur des Beschlussergebnisses des nichtöffentlichen Beschlusses Nr. 52/2016: Der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung wurde mit Verweis auf die Beschlüsse 55 bis 57 mit Beschluss Nr.: 58/2016 zugestimmt.

Beschluss Nr.: 59/2016:

Im Verlauf der folgenden öffentlichen Sitzung wurde der Beschluss Nr. 50/2016 wegen Beanstandung aufgehoben:

Beschluss Nr.: 60/2016:

Es erfolgt nach öffentlicher Diskussion unter Einbeziehung der Besucher und Gäste der Beschluss über die öffentliche Ausschreibung zum Verkauf des Utzberger Waldes bei gleichzeitiger Abklärung der Möglichkeit einer Erbpachtvereinbarung.

öffentliche Gemeinderatssitzung vom 15.12.2016

Beschluss Nr. 92/2016:

Der Gemeinderat bestätigt die Tagesordnung in der geänderten Fassung.

Beschluss Nr. 93/2016:

Die Niederschrift der Sitzung vom 17.11.2016 wird bestätigt.

Beschluss Nr. 94/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohra beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2017 sind Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss Nr. 95/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohra beschließt den Finanzplan 2018 - 2020 für das Haushaltsjahr 2017. Der als Anlage beigefügte Finanzplan 2018 - 2020 für das Haushaltsjahr 2017 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss Nr. 96/2016:

Der Gemeinderat nimmt den vorgelegten Notarvertrag über den Verkauf des Grundstücks Flur 5, Nr. 432/37 zustimmend zur Kenntnis.

Beschluss Nr. 97/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohra beschließt nach vorangegangener Information der Einwohner im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal Nr. 03/2016 vom 12.03.2016, Nr. 04/2016 vom 09.04.2016 und Nr. 05/2016 vom 14.05.2016 sowie durch Anhörung der Bürger parallel zur Bürgermeisterwahl am 05.06.2016 in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2016: die Auflösung der Gemeinde Nohra sowie die Bildung einer Landge-

meinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO mit dem Namen Grammetal durch Zusammenschluss der Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf am Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederrimmern, Nohra, Ottstedt am Berge und Troistedt sowie dass § 45 a Abs. 11 ThürKO mit Wirksamwerden der Bestandsänderung für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden Mönchenholzhausen und Nohra nicht zur Anwendung kommen soll.

Beschluss Nr. 98/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohra beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2016, dem als Anlage beigefügten Entwurf (Stand: 04.11.2016) des Vertrags über den Zusammenschluss der Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf am Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederrimmern, Nohra, Ottstedt am Berge und Troistedt zu einer Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO in vollem Wortlaut zuzustimmen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

Nichtamtlicher Teil
Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

Das Schaltjahr 2016 liegt hinter uns und für das Jubiläumsjahr 2017 haben wir uns einiges an Spaß und Ernsthaftigkeit vorgenommen. Auch wenn die Reformation von vielen Menschen als kirchliches Jubiläum oder gar nur kirchliche Angelegenheit angesehen wird, ist die Reformation vor 500 Jahren doch der Beginn zum eigenständigen Denken und Handeln in unserer Region und für mich somit die Grundlage für die Entwicklung unserer modernen freiheitlich demokratischen Gesellschaft mit Ihren menschlichen Mängeln und Schwächen, wie sie auch aktuell in der Finanzpolitik und Gebietsreformpolitik in Thüringen sichtbar und spürbar sind ...

Wir werden sehen, wohin die Entwicklung geht, hoffen auf die demokratischen Regulierungsmechanismen und wollen demgemäß versuchen das aus unserer Sicht Beste aus diesem Zwang zur Veränderung zu gestalten und das ist gemäß der mehrheitlichen Abstimmung bei den Bürgerbefragungen die Bildung einer gemeinsamen Landgemeinde mit den Gemeinden der jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Grammetal...

Die Gemeinde Nohra hat in der Dezembersitzung die dazu notwendigen Beschlüsse gefasst, so dass nach Vorliegen der gleichlautenden Beschlüsse auch in den anderen Gemeinden der Antrag an das Land Thüringen gemeinsam gestellt werden kann...

Nähere Ausführungen dazu hatte ich bereits in der Novemberausgabe 2016 verfasst, so dass ich hier keine Wiederholungen machen möchte, auch wenn es nicht oft genug erörtert werden kann, da die schnelllebige Zeit auch viele wichtige Dinge nicht gleich als wichtig erkennbar macht...

Eben auch aus diesem Grund hat mich die Verwaltungschefin, Frau Seelig, nochmal gebeten darauf hinzuweisen, dass das Kinderbegabungsgeld ab 2017 auch für Nohraer Kinder nicht mehr möglich ist zu gewähren...

Trotz aller Veränderungen wollen wir versuchen, die Dinge gemeinsam zu gestalten, die wir 800 Jahre nach der urkundlichen Ersterwähnung von Nohra und 500 Jahre nach der Reformation noch gemeinsam gestalten müssen, dürfen, können und wollen ...

dafür wünsche ich uns die nötige Klugheit, Geduld in und mit der Gemeinschaft und natürlich Gesundheit und Glück ...

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schiller, Bürgermeister Nohra

Die Gemeinde Nohra bietet voll erschlossene **Gewerbefläche** in der Größe von 1000 m² bis zu 4 ha im U.N.O. Gewerbepark und im Gewerbegebiet am Schlachthof an. Angebotsgrundlage ist der Bodenrichtwert von 20,-€/m² für GE Flächen und 25,-€/m² für GI Flächen, wobei einzelne Fläche zum Unkostenpreis (Gründerwerb + Erschließungsaufwand) oder auch in **Erbpacht** abgegeben werden.

Interessenten melden sich bitte

beim Bauamt der VG Herr Klein 03643 - 831142 oder

beim Bürgermeister der Gemeinde Nohra, Herr Schiller, 0172 3445497

Ihre Bewerbungen können sie auch jederzeit unter der e-Mail - Adresse der Gemeinde Nohra gemnokra@hotmail.com einreichen.

Gemeinde Troistedt

99438 Troistedt * An den Teichen 9 * Tel. 03643/849150

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil
Bekanntmachung von Beschlüssen**Gemeinderatssitzung vom 21.11.2016****BNr.: 39/2016:**

Der Tagesordnung wird zugestimmt.

BNr.: 40/2016:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift vom 13.09.2016. Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 6; Anwesend: 6; JA-Stimmen: 3; NEIN-Stimmen: 3; Enthaltungen: 0 Damit ist die Niederschrift vom 13.09.2016 nicht bestätigt.

BNr.: 41/2016:

Der Gemeinderat beschließt die Einschaltung aller Straßenlampen. Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 6; Anwesend: 6; JA-Stimmen: 3; NEIN-Stimmen: 3; Enthaltungen: 0 Damit ist der Beschluss abgelehnt; es verbleibt bei der bisherigen Abschaltung entsprechend der festgelegten Haushaltskonsolidierung.

BNr.: 42/2016:

Der Gemeinderat beschließt, Kostenvoranschläge für den Umbau der HQL-Straßenlampen auf LED-Technik (Umbausatz) einzuholen (drei Angebote).

BNr.: 43/2016:

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung des Beschlusses Gutendorfer Straße, Weg zum Eichgraben und Schoppendorfer Weg. Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 6; Anwesend: 6; JA-Stimmen: 3; NEIN-Stimmen: 3; Enthaltungen: 0 Damit ist die Aufhebung des Beschlusses abgelehnt.

BNr.: 44/2016:

Der Passus „Die Verfügung über Einzelbeträge bis 1000 €, die im Haushaltsplan festgelegt sind“ möge wie folgt geändert werden „Die Verfügung über Einzelbeträge bis 250 €, die im Haushaltsplan festgelegt sind“. Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 6; Anwesend: 6; JA-Stimmen: 3; NEIN-Stimmen: 3; Enthaltungen: 0 Damit ist die beantragte Änderung der Geschäftsordnung abgelehnt; es bleibt bei der bisherigen Fassung.

BNr.: 45/2016:

Der Gemeinderat beschließt, den Beschluss Nr. 37/2016 (Haushaltssatzung 2016) vom 13.09.2016 aufzuheben.

BNr.: 46/2016:

Der Gemeinderat beschließt, den Beschluss Nr. 38/2016 (Finanzplan 2017-2019) vom 13.09.2016 aufzuheben.

BNr.: 47/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Troistedt beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2016 sind Bestandteil des Beschlusses.

BNr.: 48/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Troistedt beschließt den Finanzplan für das Haushaltsjahr 2016. Der als Anlage beigefügte

Finanzplan 2017-2019 für das Haushaltsjahr 2016 ist Bestandteil des Beschlusses.

BNr.: 49/2016:

Der Gemeinderat Troistedt nimmt die Fortschreibung 2016 des Haushaltskonsolidierungskonzepts der Gemeinde Troistedt für den Zeitraum 2015-2019 zustimmend zur Kenntnis. Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 6; Anwesend: 6; JA-Stimmen: 3; NEIN-Stimmen: 3; Enthaltungen: 0 Damit wurde die Zustimmung versagt.

BNr.: 50/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Troistedt beschließt, der Firma Bremicker Verkehrstechnik GmbH & Co. KG auf das Angebot Nr. 1047766 vom 03.11.2016 den Auftrag für die Beschaffung der Straßennamensschilder nebst Zubehör in Höhe von 1.127,41 € (Farbgebung: Grund blau, Beschriftung weiß) zu erteilen. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Auftrag auszulösen, sofern sich der Angebotspreis zwischenzeitlich nicht erhöht hat.

BNr.: 51/2016:

Die Gemeinde Troistedt macht von ihrem Optionsrecht gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG Gebrauch und wendet für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeübte Tätigkeiten und damit verbunden steuerbaren Leistungen weiterhin § 2 Absatz 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 an. Der Bürgermeister gibt bis zum 31.12.2016 eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Finanzamt Jena ab.

BNr.: 52/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Troistedt beschließt nach vorangegangener Information der Einwohner im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal Nr. 03/2016 vom 12.03.2016, Nr. 04/2016 vom 09.04.2016 und Nr. 05/2016 vom 14.05.2016 sowie durch Anhörung der Bürger durch Briefabstimmung bis zum 05.06.2016 in seiner öffentlichen Sitzung am 21.11.2016:

- 1 die Auflösung der Gemeinde Troistedt sowie
- 2 die Bildung einer Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO mit dem Namen Grammetal durch Zusammenschluss der Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf am Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederrimmern, Nohra, Ottstedt am Berge und Troistedt sowie
- 3 dass § 45 a Abs. 11 ThürKO mit Wirksamwerden der Bestandsänderung für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden Mönchenholzhausen und Nohra nicht zur Anwendung kommen soll.